



Reglement Elektrizitäts- versorgung der Gemeinde Sils i. D.

I N H A L T

- Art. 1 Zweck
- Art. 2 Organisation
- Art. 3 Grundlagen
- Art. 4 Energieabgabe
- Art. 5 Anschluss an das Verteilnetz 3x380/220 Volt 50 Hz
- Art. 6 Störungsmeldungen
- Art. 7 Energiemessung
- Art. 8 Hausinstallationskontrolle und Haftung
- Art. 9 Einheitstarif für die Abgabe elektrischer Energie
- Art. 10 Abrechnung und Zahlung
- Art. 11 Meldewesen
- Art. 12 Verwendung des Erlöses aus dem Energieverkauf
- Art. 13 Bau und Betrieb der Uebertragungs- & Verteilanlagen
- Art. 14 Verkablungen
- Art. 15 Missachtung des Reglementes
- Art. 16 Uebergangs- und Schlussbestimmungen

Reglement über die Abgabe von elektrischer
Energie durch die Gemeinde Sils i.D. auf
ihrem Gemeindegebiet

Art. 1 Zweck

Diese Verordnung regelt die Energieabgabe durch die Gemeinde an die Einwohner und übrigen Energiekonsumenten auf ihrem Gemeindegebiet, und die anzuwendenden Tarife.

Art. 2 Organisation

- 2.1. Die Verwaltung der Elektrizitätsversorgung ist dem Gemeindevorstand übertragen, welcher zugleich auch die Strafbehörde bildet. Dieser überwacht die Einhaltung der Konzessionsverträge mit dem EWZ und der KHR.
- 2.2. Dem Werkmeister sind folgende Aufgaben und Ueberwachungen übertragen:
- a) Einhaltung der Energielieferungsverträge mit dem EWZ und der KHR sowie der Vereinbarung mit der Bündner Kraftwerke AG, Klosters.
Diese bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Reglementes.
 - b) Der Fachchef ist obligatorisch Mitglied der Gemeinde-korporation Hinterrhein. Zwei Mitglieder werden vom Gemeindevorstand gewählt.
- 2.3. Der Gemeindeganzlei werden folgende Aufgaben übertragen:
- a) Die Anschaffung und der Unterhalt der Zähler. Sie veranlasst die Eichung der Zähler nach den Vorschriften des Eidg. Amtes für Mass und Gewicht.
 - b) Das Erstellen der Statistik zu Handen des Elektrotechnischen Vereins.
 - c) Sie besorgt das Rechnungswesen.

Art. 3 Grundlagen

Die Grundlagen für die Energieabgabe bilden die nachstehenden Aktenstücke

- a) Wasserrechtsverleihungen:
- Gefällstufe Andeer - Sils i.D. an die Kraftwerke Hinterrhein AG vom 13. März 1954;
 - Gefällstufe Tiefencastel - Rothenbrunnen an das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich vom 25. Oktober 1971;
 - Gefällstufe Tiefencastel - Sils i.D. an das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich vom 25. Oktober 1971.
- b) Statuten der Gemeindekorporation Hinterrhein vom 11.11.1956.
- c) Energieversorgungsverträge zwischen
- dem Elektrizitätswerk der Stadt Zürich und der Gemeinde Sils i.D.
 - der Kraftwerke Hinterrhein AG und der Gemeinde Sils i.D.
- d) Reglement über den Anschluss elektrischer Raumheizungsanlagen auf dem Gebiet der Konzessionsgemeinden der Kraftwerke Hinterrhein AG (KHR) vom 6.9.1978.

Art. 4 Energieabgabe

- 4.1. Die Versorgung des gesamten Gebietes der Gemeinde Sils i.D. mit elektrischer Energie ist Gemeindeangelegenheit.
- 4.2. Die Gemeinde besorgt den Strombezug und die Stromverteilung innerhalb des Gemeindegebietes nach den in Art. 3 genannten Verträgen und Vorschriften.
- 4.3. Die Lieferung elektrischer Energie in das Gemeindegebiet bedarf der Zustimmung der Gemeinde und der Bezug elektrischer Energie innerhalb der Gemeinde ist nur über die Gemeinde zulässig.
- 4.4. Stromunterbrüche die zur Vornahme von Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten notwendig sind, werden dem Bezüger von der KHR jeweils rechtzeitig bekanntgegeben. Wird die Energieabgabe durch Dritte oder durch Elementargewalt gestört, so ruht die Lieferungspflicht der Gemeinde bis zur Behebung der Störung.
Im ersten wie auch im zweiten Fall haben die Energiebezüger keinen Anspruch auf Entschädigung.

Art. 5 Anschluss an das Verteilnetz 3x380/220 Volt 50 Hz

5.1. Gemäss dem Energieversorgungsvertrag zwischen der Gemeinde und der KHR, liefert die KHR die elektrische Leistung und Arbeit in Form von Drehstrom 380/220 V mittlerer Spannung und einer Frequenz von etwa 50 Perioden pro Sekunde loko Niederspannungsseite der Transformatorenstationen in der "Gemeinde".

Die Energielieferung an Bezüger mit anderen Spannungsverhältnisse hat zur Folge, dass der jeweilige Konsument die hiezu notwendige Transformatorenstation stellen muss.

5.2. Für Neuinstallationen oder Erweiterungen ist der Installateur verpflichtet, das vorgedruckte Anmeldeformular von der Gemeindekanzlei zu beziehen und dreifach vollständig ausgefüllt derselben zur Kontrolle einzureichen. Mit diesem erfolgt der Anschlussauftrag an die KHR.

5.3. Für Energiebezüger, die den Netzbetrieb störend beeinflussen oder ungünstig belasten, werden besondere Anschlussbedingungen und Verkaufspreise vorbehalten.

5.4. Für die Installationen innerhalb des Gebäudes ist der Hausbesitzer zuständig, welcher auch die Haftung trägt.

Art. 6 Störungsmeldungen

6.1. Störungen oder Defekte an Primär- und Sekundärleitungen sowie an Strassenbeleuchtungskörper:

Meldung an KHR	Tel. 81 18 88
oder Gemeindekanzlei	Tel. 81 12 79
oder Fachchef	

6.2. Störungen oder Defekte an Messeinrichtungen (Zähler) und defekte Strassenlampen:
Meldung an die Gemeindekanzlei Tel. 81 12 79 oder Fachchef.

6.3. Störungen oder Defekte an Hausinstallationen:
Meldung an den Hauseigentümer, welcher durch Auftrag an einen konzessionierten Installateur den Schaden möglichst rasch beheben lassen muss.

Art. 7 Energiemessung

- 7.1. Die Messung der Energiebezüge erfolgt durch Zähler, welche nach den Vorschriften des Eidg. Amtes für Mass und Gewicht geeicht sind und periodisch nachgeprüft werden müssen. Sämtliche Zähler werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt und bleiben Eigentum der Gemeinde.
- 7.2. Den von der Gemeinde beauftragten Organen ist der Zutritt zu allen elektrischen Einrichtungen nach Vereinbarung zu jeder angemessenen Zeit zu gewähren.
- 7.3. Die Energiebezüger können jederzeit die Prüfung der Zähler verlangen. In Streitfällen ist der Befund der Eichstätte des Eidg. Amtes für Mass und Gewicht in Bern zuständig. Die Kosten der Nachprüfungen und Auswechslungen trägt der Energiebezüger, wenn der Zähler in Ordnung ist.
- 7.4. Schäden an Messeinrichtungen, die durch Bezüger oder Drittpersonen verursacht werden, fallen zu Lasten des Bezügers.

Art. 8 Hausinstallationskontrolle und Haftung

- 8.1. Die Gemeinde ist gesetzlich verpflichtet, Neuanlagen, Aenderungen und Erweiterungen von Hausinstallationen nach ihrer Erstellung und hernach periodisch, gemäss den einschlägigen Vorschriften, zu kontrollieren.
- 8.2. Den mit der Kontrolle der Hausinstallationen beauftragten Funktionären der Gemeinde ist der Zutritt zu allen Räumen, die elektrische Leitungen und feste oder bewegliche Einrichtungen enthalten, nach Vereinbarung zu jeder angemessenen Zeit zu gestatten.
- 8.3. Vom Kontrolleur festgestellte Mängel sind nach den massgebenden Vorschriften innerhalb der von der Gemeinde angesetzten Frist zu beheben.
- 8.4. Die Kosten für die periodischen Kontrollen und Abnahmen permanenter Anlagen trägt die Gemeinde.
Vom Installateur bzw. Anlagebesitzer sind zu bezahlen:
 - Kontrollarbeiten ausserhalb der regulären Arbeitszeit,
 - verlangte Vorkontrollen,
 - Nachkontrollen beanstandeter Installationen

- 8.5. Durch die vorgenommenen Installationskontrollen wird die Haftpflicht des Installateurs und des Anlagebesitzers in keiner Weise eingeschränkt. Die Kontrolle erstreckt sich lediglich auf die Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften.

Art. 9 Einheitstarif für die Abgabe elektrischer Energie

Der Energiepreis setzt sich aus dem Arbeitspreis und der Zählermiete zusammen.

9.1. Arbeitspreis	<u>Sommer</u>	<u>Winter</u>
a) Haushalttarif	5 Rp/kWh	6 Rp/kWh
b) Industrie- und Gewerbetarif	8 Rp/kWh	9 Rp/kWh

Gewerbe mit gemeinsamer Haushaltung werden bis zu einem Verbrauch von 3000 kWh pro Semester zum Haushalttarif, der Rest zum Gewerbe-Tarif belastet.

9.2. Zählermiete

Zählermiete pro Semester Fr. 6.--.

Art. 10 Abrechnung und Zahlung

10.1. Die Rechnungsstellung für die bezogene Energie erfolgt

- a) bei einem jährlichen Strombezug bis 150'000 kWh halbjährlich, jeweils
 - Ende März für das Wintersemester
 - Ende September für das Sommersemester
- b) bei einem jährlichen Strombezug über 150'000 kWh vierteljährlich, jeweils
 - Ende März
 - Ende Juni
 - Ende September
 - Ende Dezember

- 10.2. Die Energierechnungen sind innert 30 Tagen nach Fakturadatum zu bezahlen.
Der Gemeindevorstand kann bei säumigen Zahlern (Haushaltungen) die Installation eines Münzzählers anordnen, bei Industrie- und Gewerbebetrieben die Stromlieferung einstellen.
- 10.3. Die Zählermiete leerstehender Wohnungen wird dem Hauseigentümer verrechnet.

Art. 11 Meldewesen

- 11.1. Der Hauseigentümer hat jeden Wohnungswechsel der Gemeindeganzlei vor dem Ein- oder Auszugstermin zu melden. Unterbleibt diese Meldung, haftet der Hauseigentümer für die Verpflichtungen des Mieters. Vorübergehende Anschlüsse und provisorische Installationen aller Art sind ebenfalls meldepflichtig.

Art. 12 Verwendung des Erlöses aus dem Energieverkauf

Nach Abzug aller Nebenkosten sind

- a) 10% des Reinerlöses aus dem Energieverkauf jährlich dem Verkablungsfond gutzuschreiben.
- b) Der Restbetrag wird der Verwaltungsrechnung gutgeschrieben.

Art. 13 Bau und Betrieb der Uebertragungs- & Verteilanlagen

Gemäss Art. 2 des Energieversorgungsvertrages zwischen der Kraftwerke Hinterrhein AG und der Gemeinde Sils i.D.

erstellt, erwirbt, betreibt und unterhält die KHR auf eigene Kosten sämtliche Uebertragungs- und Verteilanlagen (Hochspannungsleitungen, Transformatorstationen, Niederspannungsleitungen und Strassenbeleuchtungen exkl. Beleuchtungskörper) bis zu den Hausanschlüssen in den " Gemeinden " exkl. Hausinstallation und Verbrauchseinrichtungen.

Art. 14 Verkablungen

Die Verkablungen sind in Art. 3 bis des Energieversorgungs-
vertrages der Kraftwerke Hinterrhein AG und der Gemeinde
Sils i.D. geregelt.

Art. 15 Missachtung des Reglementes

15.1. Berechtigt den Gemeindevorstand, nach schriftlicher
Anzeige an den Bezüger die Energielieferung einzu-
stellen oder je nach Ausmass der Uebertretung mit
einer Busse von Fr. 50.-- bis Fr. 200.-- zu bestrafen.

- a) Bei eigenmächtiger Störung der Messeinrichtung.
- b) Wenn der Zutritt zu den Messeinrichtungen, den Lei-
tungs- und Hausinstallationen verweigert wird.
- c) Wenn Mängel an Hausinstallationen und angeschlossenen
Apparaten sowie schädliche Einflüsse auf die
Energieversorgung nicht innerhalb einer angesetzten
Frist behoben werden.

Art. 16 Uebergangs- und Schlussbestimmungen

16.1. Dieses Reglement tritt auf den 1. Oktober 1979 in
Kraft und ersetzt dasjenige vom 19. Dezember 1967.

16.2. Die Umstellung vom teilweisen Doppeltarifsystem auf
das Einheitstarifsystem erfolgt im Jahre 1980.
Die Kosten für die Demontage der Schaltuhren und Anpas-
sungen gehen zu Lasten der Gemeinde. Alle anderen Arbei-
ten, die auf Wunsch des Hauseigentümers oder durch Vor-
schrift der gesetzlichen Installationskontrolle ausge-
führt werden müssen, gehen auf Rechnung des Hauseigen-
tümers.

Vorstehendes Reglement wurde am 19. Juni 1979 von der
Gemeindeversammlung angenommen.

Der Gemeindepräsident:

Künzler Rudolf Hans

Der Aktuar:

Müller Hans

Revision von Art. 14 des Energieversorgungs-Reglementes
der Gemeinde Sils i. D.

- 14.1. Neue elektrische Hausanschlüsse dürfen nur noch über im Boden verlegte Kabel ausgeführt werden, wobei die Bestimmungen des Energieversorgungsvertrages zwischen der Gemeinde und der Kraftwerke Hinterrhein AG massgebend sind.
In begründeten Einzelfällen kann der Gemeindevorstand ausnahmsweise den Anschluss auch über Freileitungen bewilligen.
- 14.2. Werden auf Veranlassung der Gemeinde bestehende Freileitungsstränge durch im Boden verlegte Kabel ersetzt, so tragen die Gemeinde und die KHR im Sinne des Energieversorgungsvertrages die Kosten der Verkabelung bis und mit Kabelanschlusskasten (Hauptsicherung) für das elektrisch zu versorgende Objekt.
- 14.3. Die Kosten für den direkten Wiederanschluss ab Kabelanschlusskasten an die bestehenden Hausverteilungen gehen zu Lasten der Gemeinde.
Es ist die dem Gebäude angepasste, kostengünstigste Lösung zu wählen. Alle übrigen Nebenkosten hat der Gebäudebesitzer zu übernehmen.
Die notwendigen Anpassungsarbeiten müssen vorgängig, im Beisein des Gebäudeeigentümers, eines Gemeindevertreters und des Elektroinstallateurs aufgenommen und offeriert werden, mit Kopie an den Gebäudebesitzer.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 29. März 1983.

Der Gemeindepräsident:

Der Aktuar:

Künzler Rudolf Hans

Müller Hans